

Sonder-Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL) für Mietfahrzeuge

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Fahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter, Geländewagen und Pkw) zwischen HKL und dem Mieter. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen der HKL.

II. Fahrzeugübergabe

HKL überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwandfreiheit in einem Übergabeprotokoll.

III. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter das Fahrzeug an diesen Tagen nicht benutzt. Nutzt der Mieter das Fahrzeug auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL geschuldet.
2. An jedem Tag, an dem der Tagesmietzins nach der vorstehenden Ziffer 1 geschuldet ist (nachfolgend: „Miettag“), kann der Mieter das Fahrzeug mit einer bestimmten Anzahl an Freikilometern nutzen, deren Höhe sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung ergibt. Überschreitet der Mieter an einem Miettag die Anzahl der für einen Miettag vereinbarten Freikilometer, werden dem Mieter die zusätzlich gefahrenen Kilometer nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von HKL berechnet.
3. Neben dem Mietzins schuldet der Mieter alle weiteren Kosten für Frostschutzmittel, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sowie Versicherungskosten (vgl. Ziffer VIII. 2.).

IV. Führungsberechtigte

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, seinen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat ein Verschulden des jeweiligen Fahrers wie eigenes Verschulden zu vertreten.
2. Das Fahrzeug darf nur von Fahrern geführt werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs in der betreffenden Fahrzeugklasse sind.

V. Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verkehrüblicher Weise benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrtenschreiber bzw. der digitale Tachograph des Fahrzeugs ordnungsgemäß genutzt, die gesetzlich zulässigen Lenkzeiten eingehalten und die Beförderungs- und Begleitpapiere mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeugs und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeugs befördern. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GgvS) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HKL zulässig.
2. Der Mieter hat HKL eine beabsichtigte Nutzung des Fahrzeugs an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend gilt Ziffer VII. 2. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.
3. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht anderen als den nach Ziffer IV. 1. zugelassenen Personen zur Nutzung überlassen.
4. Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden,
 - a) zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, ausgenommen bei LKW's oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
 - b) zum Abschleppen, im Zusammenhang mit Motorsport sowie zu Wett- oder Testfahrten;
 - c) unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können;
 - d) in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten;
 - e) für Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

5. Öl- und Wasserstände und Reifendruck sowie Frostschutzmittel sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu ergänzen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.
6. HKL übergibt dem Mieter das Fahrzeug vollgetankt. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt an HKL zurück, erhebt HKL für die Betankung eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis und muss vom Mieter bei der Anmietung erfragt werden.
7. Eingriffe in den Tachometer bzw. Wegstreckenzähler des Fahrzeugs sind dem Mieter strikt untersagt. Jede am Tachometer bzw. Wegstreckenzähler auftretende Funktionsstörung hat der Mieter HKL unverzüglich anzuzeigen und die Weisungen von HKL einzuholen. Nutzt der Mieter das Fahrzeug trotz einer von diesem zu vertretenden, bekannten oder mit gebotener Sorgfalt erkennbaren Funktionsstörung des Tachometers/Wegstreckenzählers, bestimmt sich der vom Mieter geschuldete Mietzins nach dem aufgrund der Preisliste von HKL jeweils geltenden Kilometerpreis sowie einer Entfernung von 900 km/pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er das Fahrzeug nicht oder nur in geringerem Umfang genutzt hat.
8. Etwaige aufgrund des Gebrauchs des Fahrzeugs durch den Mieter festgesetzte Verwarnungs- und Bußgelder sowie Strafen sind vom Mieter zu zahlen.
9. Der Mieter trägt etwaig anfallende Mautgebühren für die Benutzung des Fahrzeugs (z. B. auf Autobahnen, Landstraßen, Brücken, in Tunneln).

VI. Abstellen des Fahrzeugs

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet, die Handbremse angezogen sowie ein Gang eingelegt ist. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen von LKW's bleiben unberührt.

VII. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Diebstahl oder Pannen

1. Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung des Fahrzeugs durch Dritte (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen der Beteiligten sowie entstandene Sachschäden ordnungsgemäß polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es ist dem Mieter untersagt, Dritten gegenüber Ansprüche mit Wirkung gegen HKL anzuerkennen oder sich unerlaubt vom Unfallort zu entfernen.
2. Der Mieter hat einen Schadensfall HKL unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Danach ist der Mieter verpflichtet, HKL spätestens 24 Stunden nach dem Unfall über alle Einzelheiten des Unfalls schriftlich unter Vorlage einer Skizze über den Unfallhergang zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
3. Einen Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Zubehör hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat für das Abstellen des Fahrzeugs – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Vorstehende Ziffer 2 gilt entsprechend. Die Fahrzeugschlüssel und Papiere hat der Mieter unverzüglich an HKL zurückzugeben.
4. Der Mieter ist auch im Übrigen verpflichtet, HKL bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung von Schadensfällen oder Diebstählen jederzeit zu unterstützen.
5. Im Falle einer Panne hat der Mieter HKL unverzüglich telefonisch zu unterrichten und die Weisungen von HKL einzuholen. Die Beauftragung einer Vertragswerkstatt durch den Mieter ist nur mit vorheriger Zustimmung von HKL zulässig, es sei denn, ohne eine solche Beauftragung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von HKL kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Etwaige Kosten des Mieters erstattet HKL in jedem Fall nur gegen Vorlage der Originalrechnung.
6. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er HKL die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

VIII. Fahrzeugversicherung

1. Das Fahrzeug ist in die von HKL abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) einbezogen. Der Versicherungsschutz umfasst:

Haftpflichtversicherung:	mindestens gesetzliche Versicherungssumme
Vollkaskoversicherung:	Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall 2.500,00 €
Insassenunfall- und Ladegutversicherung:	keine

Die Haftpflichtversicherung gilt für Schäden, die der Mieter mit dem Fahrzeug anderen zufügt, die Vollkaskoversicherung für Schadensfälle an dem gemieteten Fahrzeug.

2. Die für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Versicherungsprämie bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL. Der Mieter hat die Versicherungsprämie vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Fahrzeugs für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe der vollen Tagesversicherungsprämie zu zahlen.
3. Sollte HKL aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages für das Fahrzeug einen Anteil am Schaden zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von HKL zu tragenden Schadensanteil.
4. Für Schäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter voll, wenn er oder seine Repräsentanten den Schadensfall vorsätzlich verursacht haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schadensfall hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen des Mieters oder Dritter sind von der von HKL abgeschlossenen Versicherung nicht gedeckt. Kein Versicherungsschutz besteht ebenso für beschädigte oder zerstörte Reifen am gemieteten Fahrzeug.
5. Eine Insassenunfallversicherung hat HKL nicht abgeschlossen.

IX. Reparatur und Wartung

1. HKL trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung des Fahrzeugs sowie der auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, HKL über die Notwendigkeit solcher Reparaturen bzw. Inspektionen des Fahrzeugs laut Wartungs- bzw. Bedienungsanleitung unverzüglich zu informieren. Die Durchführung der Reparaturen/Inspektionen ist ausschließlich Aufgabe von HKL. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d. h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden am Fahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für jede von ihm zu vertretende Beschädigung sowie den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeugteile und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: „Fahrzeug“), es sei denn, es handelt sich um auf die normale Abnutzung zurückzuführende Reparaturen im Sinne von Ziffer IX. Soweit solche Schäden und der Diebstahl/Verlust durch die Vollkaskoversicherung des Fahrzeugs nach Ziffer VIII. abgedeckt werden, hat der Mieter HKL die Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 € je Schadensfall sowie den Schaden von HKL aus einer etwaigen Höherstufung bei der Vollkaskoversicherung zu erstatten.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf sämtliche Folgekosten, die mit der Beschädigung bzw. dem Diebstahl/Verlust im adäquaten Kausalzusammenhang stehen, wie beispielsweise Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren. Der Mieter haftet ferner gegenüber HKL für den Mietausfallschaden in Höhe einer Tagesmiete nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL für jeden angefangenen Tag, an dem das Fahrzeug HKL nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten nicht. HKL bleibt der Nachweis offen, dass ein höherer Mietausfallschaden entstanden ist. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass HKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Sofern der Mieter das Fahrzeug mit nicht von HKL zur Verfügung gestellten Anhängern nutzt, erstreckt sich die Haftung des Mieters auch auf sämtliche HKL durch eine solche Nutzung entstehenden Schäden.
4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

XI. Verjährung

Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII.), werden Schadensersatzansprüche von HKL gegen den Mieter erst fällig, wenn HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Im Falle der Akteneinsicht wird HKL den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.